

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.115 vom 2. September 2010

BS Appellationsgericht, 2010-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.115

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.115 du 2 septembre 2010

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.115 del 2 settembre 2010

Erwägungen

E. 3

3.1 Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind der Rekurrentin dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ aufzuerlegen.

3.2 Das Begehren um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung kann bewilligt werden. Die Rekurrentin erscheint gestützt auf die von ihr eingereichten Unterlagen als bedürftig und ihr Rechtsbegehren war nicht aussichtslos. Aufgrund der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zu ihren Gunsten gehen die Kosten des Verfahrens somit zu Lasten des Staates.

Dem Rechtsvertreter der Rekurrentin, Herrn Dr. [], wird eine Entschädigung für seine Bemühungen ausgerichtet, welche mangels Honorarnote praxisgemäss zu schätzen sind. Aufgrund der eingereichten Rechtsschriften (Rekursanmeldung und Rekursbegründung) sowie des Umstands, dass der Rechtsvertreter das Mandat erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid übernommen hat und sich daher erst noch in den Fall einarbeiten musste, dieser Fall aber keine besonderen Schwierigkeiten bot, erscheint ein Aufwand von knapp 10 Stunden und somit ■ unter Einschluss notwendiger Auslagen ■ ein Honorar von CHF 2■000.■ als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.